

6. NOV. 1969

Akten Nr.



14/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. Oktober 1969

Nr. 5599

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Dorfkern süd-östlicher Teil mit den dazu gehörenden Bauvorschriften und Buswendeschleife Hälengärtli zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt einen allgemeinen Zonenplan, der mit RRB Nr. 1278 vom 4. März 1966 genehmigt wurde. Aus verkehrstechnischen Gründen und um eine geordnete und wirtschaftliche Ueberbauung des Dorfkerns zu erhalten, wurde ein neuer Plan mit Bauvorschriften geschaffen. Der süd-östliche Dorfkern soll den Charakter eines Einkaufszentrums erhalten.

Vom 25. Januar bis 24. Februar 1968 wurde der Plan mit den Bauvorschriften öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist wurden 6 Einsprachen eingereicht. 3 davon wurden nach Verhandlungen zurückgezogen, eine konnte gütlich erledigt, 2 mussten abgewiesen werden. Vom Weiterzug an die Gemeindeversammlung wurde kein Gebrauch gemacht. An der Sitzung vom 6. September 1968 hat der Gemeinderat den Plan und die dazu gehörenden Bauvorschriften genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war. Nach Ueberprüfung des Planes durch die zuständigen kantonalen Behörden wurde folgendes festgestellt: Die Weissensteinstrasse, die im Plan ebenfalls aufgelegt ist, kann in dieser Form nicht genehmigt werden. Die Angelegenheit Weissensteinstrasse, Dorfbach wird durch das Kant. Tiefbauamt neu studiert und in einem späteren Verfahren aufgelegt. Den neu projektierten Strassen entlang fehlen z.T. die Baulinien, diese sollten nachträglich aufgelegt werden.

Die Gemeindeorgane sahen sich deshalb veranlasst, vom 28. März bis 27. April 1969 eine zweite Auflage ohne Weissensteinstrasse, aber mit den fehlenden Baulinien durchzuführen. Der vorliegende Plan zerfiel somit in zwei Teilgebiete: Dorfkern süd-östlicher Teil und Buswendeschleife Hälengärtli. Ein-

sprachen wurden keine eingereicht. An seiner Sitzung vom 16. Mai 1969 hat der Gemeinderat diesen Plan genehmigt. Diese beiden Auflagen wurden der Einfachheit halber in einem Plan vereinigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die Disposition betr. Buswendeschleife scheint ziemlich aufwendig, stellt aber strassenbautechnisch eine befriedigende Lösung dar.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Dorfkern süd-östlicher Teil mit den dazu gehörenden Bauvorschriften und Buswendeschleife Hälengärtli der Gemeinde Oberdorf wird genehmigt.
2. Die bestehenden Bebauungspläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 696) NN
=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Hans Appert

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Oberdorf

Baukommission der Einwohnergemeinde Oberdorf, mit 2 gen. Plänen und Bauvorschriften

Architekturbüro Haldemann + Müller, Dr. Jos. Girardstrasse 5a, Grenchen

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)